



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Januar 2021

Und noch etwas

1. Neu im Team

Wir freuen uns über die Unterstützung von

Dipl.-Volkswirt Nils Pätzold
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)



in unserer Kanzlei! Herr Pätzold hat seine Tätigkeit als angestellter Steuerberater bei uns am 2. Januar 2021 aufgenommen. Er unterstützt unsere Mandanten mit steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung und im Bereich der Erstellung von Jahresabschlüssen. Als Wirtschaftsprüfer wird in der CRT Carstens Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich der Jahresabschlussprüfung tätig sein.

Herzlich Willkommen im Team - wir wünschen einen super Start.

2. Jahressteuergesetz 2020

Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 haben sich noch für das Jahr 2020 folgende Änderungen ergeben:

- Als Aufwendungsersatz für Home-Office-Tage können in den Jahren 2020 und 2021 5,00 Euro pro Tag für betriebliche oder berufliche Tätigkeit als Home-Office-Tage abgezogen werden, maximal 600,00 Euro im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr.
- Für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG haben sich grundlegende Änderungen ergeben. Nunmehr gibt es einheitlich für alle Einkunftsarten nur noch eine Gewinngrenze. Diese beträgt 200.000,00 Euro. Wenn der Gewinn diese Grenze nicht überschreitet, ist die Anwendung des § 7 g EStG (Investitionsabzugsbetrag) möglich. Der zu berücksichtigende Prozentsatz der Investition für die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern, die eigenbetrieblich genutzt oder vermietet (neu) werden, beträgt nunmehr 50 % statt vorher 40 %.

- Im Bereich der Kapitaleinkünfte können für Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, maximal pro Jahr in Höhe von 20.000,00 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dieser Wert betrug vorher 10.000,00 Euro.
- Die Übungsleiterpauschale unter § 3 Nr. 26 EStG wurde von 2.400,00 Euro auf 3.000,00 Euro erhöht.
- Ebenfalls wurde unter § 3 Nr. 26 a EStG die Ehrenamtspauschale von 720,00 Euro auf 840,00 Euro angepasst.
- Ist nach § 21 Abs. 2 EStG bei der Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete geleistet worden, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Vorher lag die Grenze bei weniger als 66 %.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist nach § 24 b EStG von 1.904,00 Euro auf 4.008,00 Euro erhöht worden.
- Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) ist ab 2022 von 44,00 Euro auf 50,00 Euro angehoben worden.
- Die Corona-Prämie kann noch bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Diese Regelung war ursprünglich bis 31. Dezember 2020 begrenzt.
- Bei Spenden bis 300,00 Euro ist als Nachweis ein Zahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts ausreichend. Die vorherige Grenze betrug noch 200,00 Euro.

3. Arbeitsrecht: Drohung mit Krankheit - Kündigung

Droht der Arbeitnehmer - nach einer ihm nicht passenden internen Weisung - damit, sich krankschreiben zu lassen, darf der Arbeitgeber eine außerordentliche fristlose Kündigung aussprechen. Diese knallharte Entscheidung traf das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. Begründung: Die Drohung mit Krankheit ist erpressungsähnliches Verhalten. Eine Abmahnung ist in einem solchen Fall nicht mehr notwendig (Urteil: LAG Rheinland-Pfalz, vom 21. Juli 2020, Az.: 8 Sa 430/19).

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 10. Dezember 2020)

4. Schweiz: Informationsaustausch mit 86 Staaten

Die Schweiz hat sich zur Übernahme des globalen Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen bekannt. Im Jahr 2020 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit 86 Staaten Informationen zu rund 3,1 Millionen Finanzkonten ausgetauscht.

(Quelle: AStW, 12/2020)

Mit freundlichen Grüßen

